

Teilnahme an kirchlichen Angeboten für Schulpastorinnen und Schulpastoren – neues Procedere bei Beantragung

Sachlage:

Die Dienstaufsicht für Schulpastorinnen und Schulpastoren liegt in den jeweiligen Superintendenturen, dort sind auch Dienstreiseanträge einzureichen sowie Anträge auf Genehmigung für die Teilnahme an Fortbildungsformaten sowie Angeboten des Pastoralkollegs.

Problemanzeige:

Selbstverständlich haben Schulpastorinnen und Schulpastoren ebenso wie die Kollegen und Kolleginnen im gemeindlichen Dienst ein Recht auf eine Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsformaten und anderen kirchlichen Angeboten wie z.B. Tagungen des Pastoralkollegs oder des Zentrums für Seelsorge und Beratung. Die Genehmigung durch die Superintendenturen erfolgt dann, wenn dienstliche Interessen nicht dagegen sprechen. Nicht berücksichtigt ist dabei die Frage, ob diese Teilnahme auch im Interesse des Landes ist.

Die Erfahrung zeigt, dass dieses Procedere bei den Schulen – Schulleitung und Lehrkräften – auf Unverständnis stößt. In Zeiten des Lehrkräftemangels haben Lehrerinnen und Lehrer Schwierigkeiten, selbst für pädagogische Fortbildungen freigestellt zu werden; dass dies bei Pastorinnen und Pastoren auch für Reiseformate o.ä. vergleichsweise leicht möglich ist, führt zu Unmut. Gelegentlich besteht die Schulleitung in Übereinstimmung mit §3 (6) Gestellungsvertrag sowie §5 (7) Gestellungsvertrag sogar auf einer Einstellung des Gestellungsgeldes für den entsprechenden Zeitraum.

Lösungsvorschlag:

Die Superintendenturen sind gebeten, die Teilnahme von Schulpastorinnen und Schulpastoren an kirchlichen Fortbildungsangeboten nur dann zu genehmigen, wenn das hier beigefügte Dokument mit Unterschrift der Schulleitung dem Antrag beiliegt.

Erläuterung:

Die Schulleitung gewährleistet mit ihrer Unterschrift, dass ein Einverständnis zur Teilnahme der Schulpastorin / des Schulpastors an dem entsprechenden kirchlichen Angebot vorliegt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Formaten im Interesse des Landes (z.B. religionspädagogische oder vergleichbare Fortbildungen, für die eine Refinanzierung über das Gestellungsgeld aus der o. g. Regelung des § 3 Abs. 6 i. V. m. § 5 Abs. 7 GestV besteht) sowie Formaten, die nicht im Interesse des Landes liegen. Für Letztere gilt, dass der Schulpastorin / dem Schulpastor die Teilnahme selbstverständlich dennoch ermöglicht werden soll, dass sie / er aber für einen Ersatz für die dadurch ausfallenden Unterrichtsstunden Sorge zu tragen hat (z.B. durch Vor- oder Nacharbeit oder durch Anrechnung von Minusstunden). Die Zahlung des Gestellungsgeldes ist davon nicht betroffen. (Einen Sonderfall stellen z.B. Fortbildungsformate innerhalb des Pfarrkonventes des jeweiligen Kirchenkreises dar. Hier wäre ggfs. Rücksprache mit dem Landeskirchenamt zu halten, sollte sich keine einvernehmliche Lösung herstellen lassen.)

Ziel:

Dieser Lösungsvorschlag stellt im Interesse der Schulpastorin / des Schulpastors, der Superintendenturen, der Schulleitung und der Landeskirche Transparenz zwischen allen Beteiligten her.

Hinweis:

Bei offenen Fragen oder bei Unklarheiten hinsichtlich der Veranstaltungsformate stehen Oberkirchenrätin Michaela Veit-Engelmann (0511-1421-607, michaela.veit-engelmann@evlka.de) oder Kirchenamtsrätin Susanne Süß (0511-1241-304, susanne.suess@evlka.de) gerne zur Verfügung.

Formular für Schulpastorinnen und Schulpastoren zur Vorlage in der Superintendentur zwecks Genehmigung einer Teilnahme der Schulpastorin / des Schulpastors an kirchlichen Angeboten/Fortbildungsformaten

Name der Pastorin / des Pastors: _____

Titel der gewünschten Veranstaltung / Fortbildung: _____

Ort: _____

Datum / Zeitraum: _____

Es bestehen seitens der Schule keine Einwände gegen die Teilnahme der Pastorin / des Pastors an der o.g. Fortbildung.

(Zutreffendes bitte ankreuzen:)

Die Fortbildung ist im Interesse des Landes (vgl. § 3 Abs. 6 Gestellungsvertrag).

Die Fortbildung ist nicht im Interesse des Landes (vgl. § 3 Abs 6 Gestellungsvertrag). Die Schulpastorin / der Schulpastor trägt in Absprache mit der Schulleitung Sorge dafür, die ausgefallenen Schulstunden in geeigneter Form zu kompensieren.

Es handelt sich um eine (Pflicht-)Fortbildung innerhalb des Pfarrkonventes des Kirchenkreises. Die Schulpastorin / der Schulpastor bemüht sich, ggfs. mit Rücksprache im Landeskirchenamt (Ref. 42) um eine einvernehmliche Regelung mit der Schulleitung.]

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung